

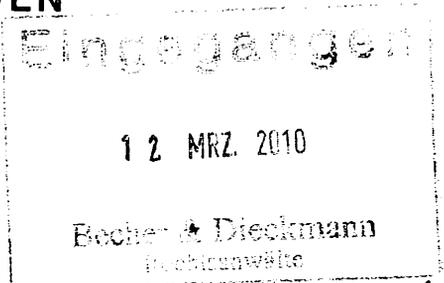


*Dieter
Dieckmann*

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



1 K 1275/09.A

verkündet am: 04. März 2010
Mönch
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

ef

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED],
 2. der Frau [REDACTED],
- beide wohnhaft: [REDACTED],

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn,
Gz.: 11/09D61,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5361680-160,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat die 1. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 04. März 2010

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

Stegh

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 17. Februar 2009 verpflichtet festzustellen, dass beim Kläger zu 1 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 7/8 und die Beklagte zu 1/8.

Tatbestand

Die Kläger sind russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Sie sind seit 1982 verheiratet und lebten vor der Ausreise in Gudermes.

Im Januar 2002 reisten sie zusammen mit ihren drei Kindern auf dem Landwege nach Deutschland ein.

Im ersten Asylantrag vom 29. Januar 2002, der im Wesentlichen mit der Befürchtung des Klägers zu 1) begründet wurde, er werde von „den Russen“ wegen Unterstützung schetschenischer Aufständischer verdächtigt, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 30. Juni 2005 ab (Ziffer 1). Zugleich stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes -AufenthG- (Ziffer 2) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Ziffer 3) nicht vorliegen und drohte den Klägern die Abschiebung in die Russische Föderation an (Ziffer 4).

Die dagegen erhobenen Klagen der Kläger wies das Verwaltungsgericht Köln durch Urteil vom 21. Juni 2007 -1 K 4215/05.A- ab. Den Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte das OVG NRW mit Beschluss vom 12. Dezember 2008 -21 A 2291/07.A- ab.

Die Kläger haben am 28. Januar 2009 Folgeanträge gestellt, mit denen sie im Wesentlichen geltend machen: Die Rechtslage habe sich infolge der Qualifikationsrichtlinie zu ihren Gunsten nachträglich geändert, so dass den Aspekten der Gruppenverfolgung und der inländischen Fluchtalternative eine andere Bedeutung zukomme. Während ihres Aufenthalts in Deutschland seien viele Verwandte getötet worden; einige seien spurlos verschwunden.

Mit Bescheid vom 17. Februar 2009 –zur Post gegeben am 20. Februar 2009- lehnte das Bundesamt die Anträge auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Ziffer 1) sowie auf Abänderung der Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG aus dem Bescheid vom 30. Juni 2005 (Ziffer 2) ab.

Die Kläger haben am 04. März 2009 Klage erhoben. Der Kläger zu 1 hat seine Klage am 25. September 2009 bis auf die Verpflichtung zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zurückgenommen; die Klägerin zu 2 hat ihre Klage am 04. März 2010 insgesamt zurückgenommen. Der Kläger zu 1 macht im Hinblick auf ein psychiatrisches Sachverständigengutachten vom 10. August 2009 ein Abschiebungsverbot geltend.

Der Kläger zu 1 beantragt,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 17. Februar 2009 zu verpflichten festzustellen, dass bei ihm ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verfahrensakte, der Gerichtsakte des Erstverfahrens sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Verfahren ist gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen, soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben.

Der noch angefochtene Teil des Ablehnungsbescheides des Bundesamtes vom 17. Februar 2009 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger zu 1 (Kläger) in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, § 77 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG), einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz -AufenthG- vorliegen.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Das ist u.a. dann der Fall, wenn die Gefahr besteht, dass sich eine Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verschlimmert. Davon ist aufgrund des

psychiatrischen Gutachtens von Dr. Rohrbach vom 10. August 2009 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszugehen. Denn danach ist im Falle der Rückkehr des Klägers nach Tschetschenien derzeit aufgrund der diagnostizierten schweren depressiven Störung eine „akute Suizidalität sehr wahrscheinlich“ bzw. es ist „mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass ... es zu einer Retraumatisierung kommt, zum Auftreten einer akuten Suizidalität mit unkontrollierbaren impulshaften suizidalen Handlungen“. Das Gericht hat keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser fachärztlichen Diagnose und Prognose zu zweifeln.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO.
Hinsichtlich des Gegenstandswertes wird auf § 30 RVG verwiesen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden